

Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld

(in der ab 29.06.2012 gültigen Fassung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau des Jugendamtes.....	1
§ 2	Zuständigkeit des Jugendamtes.....	1
§ 3	Aufgaben des Jugendamtes.....	1
§ 4	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.....	1
§ 5	Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.....	2
	Inkrafttreten.....	3

§ 1 Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Coesfeld zuständig.
- (2) Es ist nicht zuständig für das jeweilige Gebiet der Städte Coesfeld und Dülmen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Darüber hinaus gehören ihm beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.
Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;

4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates des Kreises Coesfeld, der/die vom Jugendamtselternbeirat aus seinen Mitgliedern bestellt wird;
9. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NW eintritt (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind);
10. bis zu 3 weitere sachkundige Männer und Frauen, die vom Kreistag berufen werden.

Für die Mitglieder 3. bis 10. ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) (1)Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - Die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
 - die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben nach § 76 KJHG.
 2. Die Entscheidung
 - über die Jugendhilfeplanung;
 - die Förderung von besonderen Bedarfen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung von Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit gemäß den Förderbestimmungen des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes;
 - die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);

- die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder;
 - die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben;
 - zusätzliche Förderungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten;
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises vom 15.12.1993 außer Kraft.

(letzte Änderung durch Satzung vom 27.06.2012)